Bevollmächtigung

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Fertiggestellt am 31. August 2o12

Aktenzeichen M Hv 12 i

Hauptverhandlung

Gericht: Landesgericht für Strafsachen Wien Tag und Stunde des Beginns der Hauptverhandlung: 3o. August 2o12, o9.oo Uhr, Strafsache: gegen				
Anwesende:				
Einzelrichter:	Dr. Irene	MAN	I N	
Schriftführer:	VB. Gabrie	ela Scl	nulz	
Öffentlicher Ankläger:	Richteram	Richteramtsanwärter Mag. Miso Perovic		
Vertreter des Privatbeteiligter: Vertreter des Privatbeteiligte	en:		Vollmacht vom ausgewiesen zu Vollmacht vom ausgewiesen zu beruft sich auf die erteilte Bevollmächtigung	
Angeklagter:	discrete (1)	9. K.A.		
Verteidiger:	Mag. Ulrich	Hiob	Vollmacht vom ag ausgewiesen zu beruft sich auf die erteilte	

Der Schriftführer ruft die Sache auf. Die Verhandlung ist öffentlich.

Der Angeklagte

gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

Generalien Ordnungsnummer 3 in Ordnungsnummer 7.

Der Richter ermahnt den Angeklagten, aufmerksam der vorzutragenden Anklage und dem Gang der Verhandlung zu folgen.

Die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen, soweit sie nicht erst für einen späteren Zeitpunkt vorgeladen worden sind. Der Richter teilt ihnen mit, wo sie sich bis zu ihrer Vernehmung aufhalten können und zu welchem Zeitpunkt sie sich für die Vernehmung bereitzuhalten haben.

Der Richter trägt der (dem) (den) Privatbeteiligten

auf, sich aus dem Verhandlungssaal zu entfernen und stellt ihr (ihm) (ihnen) frei, sich bei der Verhandlung vertreten zu lassen.

Um Verabredungen oder Besprechungen der zeugen zu verhindern, ordnet der Richter an,

Der Richter erinnert den (die) Sachverständigen an den von ihm (ihnen) abgelegten Eid und verfügt, dass der (die) Sachverständige(n)

während der Vernehmung des (der) Angeklagten und des (der) Zeugen im Gerichtssaal bleibe(n).

Von den vorgeladenen Personen sind ausgeblieben:

Der Richter verfügt - entscheidet - verurteilt gemäß § 242 StPO,

Der Ankläger trägt die Anklagepunkte samt Begründung vor. Hierauf vergewissert sich der Richter, dass der Angeklagte von Gegenstand und Umfang der Anklage ausreichend in Kenntnis gesetzt ist .

Der Verteidiger erwidert auf den Vortrag der Anklage:

Die Richterin belehrt den Angeklagten, dass er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels Bemerkungen darüber vorzubringen.

Der Angeklagte gibt über Befragen durch die Einzelrichterin an:

Ich bin im Mai 2008 schon wegen meiner Pflanzen verurteilt worden.

Verlesen wird die Strafregisterauskunft Ordnungsnummer 23.

Angeklagter: Ich bekenne mich zu meiner Vorstrafe.

Im Sinne des Strafantrages bekenne ich mich nicht schuldig.

Die Sache ist so, dass ich an Morbus Bechterew leide und die Ursache der Krankheit unbekannt ist und es gibt nach schulmedizinischer Ansicht keine Heilung. Die Krankheit wurde bei mir Mitte der 90er Jahre diagnostiziert und die Beschwerden haben aber schon Mitte der 80er Jahre begonnen. Wichtig ist bei der Krankheit, dass der Verlauf schubweise ist, es waren Phasen, wo ich sehr starke Schmerzen hatte, wo ich kaum aus dem Bett kam, es gab dann Phasen, wo es besser geworden ist aber dann ist der nächste Schub gekommen.

Ich konsumiere die Wirkstoffe der Hanfpflanze seit 2000 ungefähr. Ich habe das durch einen Bekannten kennengelernt und habe festgestellt, dass es mir sehr gut hilft. Ich habe auch mit einem Arzt gesprochen, ich kriege das ja nicht auf Rezept, ich mache das auf Eigenregie. Es ist richtig, dass ich im Jahre 2008 verurteilt wurde auch wegen dieser Dinge, ich weiß, dass das verboten ist, Cannabispflanzen anzubauen, selbst zu konsumieren und anderen zu überlassen. Ich bin aber der Meinung, es ist verboten, sie zum Zweck der Suchtgiftpflanzen anzubauen. Für mich sind das Heilpflanzen, die mir helfen. Für mich sind das pharmakologische Wirkstoffe.

Meine Gesundheit ist mir wichtiger als Gesetze, die meiner Meinung nach keine Berechtigung haben. Ich habe keinen Menschen einen Schaden zugefügt, ich wollte nur für mich eine gute Medizin haben, - dafür nehme ich auch die Konsequenzen in Kauf.

<u>Einzelrichterin</u>: Es ist bei Ihnen eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden, da sind Cannabispflanzen auch sicher gestellt worden .Wann haben Sie die angebaut (Faktum B./))

Angeklagter: Ich habe Hanfpflanzen angebaut und der Zeitraum ist richtig. Die Pflanzen habe ich bewässert gedüngt und großgezogen um die Wirkstoffe zu

gewinnen, die ich brauche. Die sind abgeschnitten worden im Zuge der Suchtgiftsicherstellung. Diese Pflanzen waren Mitten in der Blüte, es hätte noch einige Wochen gedauert bis zur Ernte.

<u>Einzelrichterin</u>: Man hat das abgeerntet, getrocknet und ein Gutachten eingeholt, das hat eine Reinsubstanz von 54 Gramm.

Vorhalt Ordnungsnummer 12 Seite 5:

Angeklagter: Die Pflanzen waren ja noch nicht reif.

Es ist richtig, dass ich zuvor auch schon Pflanzen angebaut habe. Zur Qualität habe ich keine Messung vorgenommen, wie hoch der THC Gehalt ist, kann ich nicht sagen.

Man tauscht auch ab und zu etwas mit Freunden und Bekannten, auf der Straße aber nicht. Ob die anderen besser sind, kann ich nicht sagen, es kommt nicht nur auf die Substanz an, die vom Gesetzgeber irreführenderweise als Suchtgift bezeichnet wird.

Es kann sein, dass es sich um 49 Pflanzen gehandelt hat.

<u>Einzelrichterin:</u> Wieviel brauchen Sie selbst. Nehmen Sie das täglich, wöchentlich?

Angeklagter: Das ist unterschiedlich, das hängt mit der Krankheit zusammen. Die Krankheit gilt offiziell als unheilbar was nicht stimmt, was von der Pharmaindustrie kommt, weil die haben kein Interesse an der Heilung chronischer Krankheiten. Ich bin draufgekommen, dass es schon möglich ist, die Krankheit zu heilen und ich brauche das als Rückfallsprofilaxe, um den Gesundheitszustand zu stabilisieren. Die Pflanzen waren nur für mich bestimmt. Es ist so, dass ich aufgrund der langen Krankheit viele Kontakte geknüpft habe zu anderen Kranken; es gibt Selbsthilfeorganisationen, ich war auf Kur, habe viele Menschen kennen gelernt, die ein gleiches oder ähnliches Schicksal haben.

Die Pflanzen waren vorwiegend und in erster Linie für mich, ich habe auch daran gedacht, dass ich einigen guten Freunden auch einen Teil meiner Medizin zugänglich mache. Wieviel das gewesen wäre, kann ich nicht sagen. Ich konsumiere selbst je nach Bedarf, mache auch wieder Konsumpausen, ich konsumiere seit zwölf Jahren und habe keine Suchtsymptome an mir bemerkt. Ich baue es in erster Linie

an, dass ich für mich eine gute Medizin habe und wenn es mehr wird, als ich selbst brauche, denke ich an andere, die das gleiche oder ähnliche Schicksal haben wie ich.

Es ist richtig, dass ich weiter gegeben habe, aber ich habe nicht Buch geführt, wieviel das war.

A./I./:

Einzelrichterin: Wieviel waren das?

Angeklagter: Die Angeklagten neun Kilo sind sicher nicht richtig. In der Zeit 2009 bis 2011 was ich benötigt habe, ich sage zu Zahlen nichts. Ich habe nicht Suchtgift erzeugt sondern Medizin und ich habe nicht Buch geführt. Zu den neun Kilo bekenne ich mich nicht schuldig. Ich bekenne mich gar nicht schuldig, zu überhaupt nichts. Ich habe keine Ahnung, wieviel es war und ich habe keine Ahnung, wie die Polizei auf die Zahlen kommt oder die Staatsanwaltschaft. Vielleicht haben Sie den Stromverbrauch umgerechnet, weil es gibt im Keller ein Klimagerät, um den Keller trocken zu halten.

Vorhalt Ordnungsnummer 3 Seite 13.

Angeklagter: So weit ich mich erinnern konnte, habe ich bei der Polizei die Wahrheit gesagt. Wenn da steht Marihuana, so ist das spanisch und das habe ich sicher nicht gesagt. Gerichtssprache ist deutsch.

Marihuana ist ein völlig ungebräuchlicher Ausdruck in Österreich. Ich weiß damit nicht, was gemeint ist.

Einzelrichterin: Sie sagen, die letzten Ernten waren nichts.

Wieviele Ernten pro Jahr haben Sie?

Angeklagter: Auch das weiß ich nicht; das kann ich nicht sagen. Pro Monat kann man das sicher nicht sagen, die Blüte dauert zwischen sechs und zehn Wochen von Einleitung der Blüte bis zur Ernste. Es gibt extrem schnell blühende Sorten, die habe ich noch nicht verwendet. Es gibt auch vorher eine Wachstumsphase, es kommt darauf an, ob man es vom Saatgut zieht oder vom Steckling. Man könnte großzügig bemessen sagen, alle drei Monate hat man eine Ernte, nur bei mir war das nicht so. Ich habe begonnen mit einem Zelt, dann das zweite und dann das dritte Zelt.

Ich habe nicht alle drei Monate angebaut sondern ich habe zwischendurch auch Pausen gemacht, aber ich weiß es nicht mehr genau. Ob dreimal pro Jahr, kann ich nicht sagen. Wie lange die Pausen waren, weiß ich nicht. Ich weiß nur, dass diese Ernte, die von der Polizei abgeschnitten wurde, meine erste gute Ernte gewesen wäre. Ich hatte vorher schon Erfahrung mit Freilandkultur und als ich im Keller begonnen hatte, waren das völlig andere Umstände, deshalb habe ich einige Fehlschläge gehabt, weil wenn man einen Schädling hat, vermehrt sich der explosionsartig. Diese beschlagnahmte Ware wäre die erste gute Ernte gewesen und davor war es so, wenn sich bestimmte Schädlinge wie die Spinnwebe ansetzen, dann haben die Pflanzen keine Wirkstoffe. Das war so bei mir.

<u>Einzelrichterin</u>: Ist von dem Missglückten etwas über geblieben, was Sie konsumiert haben und teilweise auch weiter gegeben haben?

Angeklagter: Ja.

<u>Einzelrichterin</u>: Anfang 2o1o bis Juli 2o11, wieviel haben Sie da anderen gegeben von dem?

Angeklagter: Ich habe das meiste für mich selbst gebraucht.

Ich weiß nicht, von diesen getrockneten Hanfblüten brauche ich, je nach dem wie es mir geht, fünf bis fünfzehn Gramm im Monat. Ich verwende ein medizinisches Inhalationsgerät und brauche es je nachdem wie schlecht es mir geht. Von November 2009 bis September 2011 wieviel ich weiter gegeben habe, kann ich nicht sagen.

Einzelrichterin: Wieviele sind das, die von Ihnen ab und zu etwas kriegen?

Angeklagter: Das sind vier Leute. Die kriegen soviel, je nachdem was grade über bleibt. Manche sehe ich alle paar Wochen, manche sehe ich alle paar Monate. Von der Menge her waren es paar Gramm pro Übergabe.

Vorhalt Ordnungsnummer 3 Seite 14:

Angeklagter: Ob geschenkt oder verkauft, das ist unterschiedlich. Man kriegt was von einem Freund und revanchiert sich dafür. Ich habe viele Leidensgenossen kennen gelernt und wenn es mir schlecht geht und es mir hilft, helfe ich ihnen auch, wenn es ihnen schlecht geht.

Einzelrichterin: Wie finanzieren Sie diese Stecklinge?

Angeklagter: Es ist für mich sehr viel günstiger als am Schwarzmarkt zu kaufen, es gibt ja auch in Österreich eine legal zugelassene Cannabinoide, da ist genau diese Substanz drinnen, die vom Gesetzgeber als Suchtgift bezeichnet wird. Die Krankenkassen übernehmen das nicht immer. Mein Hausarzt hat mir ein Ärztemuster geschenkt und ich habe fest gestellt, dass es mir auch hilft aber bei weitem nicht so gut wie das Naturprodukt.

In diesem Fall ist das so, das ist ganz genau die gleiche Substanz. Ich habe es mir nicht verschreiben lassen, weil es mir nicht so gut hilft, er hat gesagt, dass das Naturprodukt besser ist aber er darf es mir nicht verschreiben. Er hat allerdings eine Petition gestartet, dass er das Naturprodukt verschreiben darf, was bisher nicht erlaubt ist. Ich habe gesagt, so lange kann ich nicht warten, ich muss jetzt meine Gesundheit retten.

Zum Faktum C./:

Marihuana habe ich nie konsumiert sondern Extrakte meiner Heilpflanzen. Jedenfalls seit zumindest 2009 habe ich das konsumiert.

Staatsanwalt: Sie haben bei der Polizei auch davon gesprochen, dass nur die letzten zwei Ernten von Schädlingen zerstört wurden und Sie haben gesagt, auch die Ernten davor waren unbrauchbar. Wieso haben Sie das damals nicht dazu gesagt?

Angeklagter: Ich weiß es nicht. Ich hatte mehrere schwere Operationen. Im April 2o1o hatte ich eine schwere Infektion an der linken Hüftprothese, ich musste fünf Wochen im Spital bleiben. Konnte mich dann einige Wochen nicht bewegen, musste dann noch einmal drei Wochen ins Spital, in der Zeit konnte ich nichts tun, da ist alles still gestanden. Da ist nur das Klimagerät gelaufen aber da war keine Produktion. Bei der Polizei habe ich das nicht gesagt, weil ich nicht gefragt wurde. Ich habe das bei der Polizei gesagt, das wäre meine erste brauchbare gute Ernte gewesen.

Verteidiger legt vor Entlassungsbericht der Operation 2o1o zum Beweis dafür, dass der Angeklagte an Morbus Bechterew erkrankt ist und damals im Krankenhaus war.

Verteidiger: Sie haben gesagt, Sie haben fünf Hüftoperationen hinter sich.

Sind diese Resultat von Morbus Bechterew?

Angeklagter: Ja, das ist eine chronisch entzündliche, rheumatische Erkrankung das ist eine sogenannte Autoimmunkrankheit. Bei mir war die untere Lendenwirbelsäule betroffen, das strahlt auf die Hüftgelenke aus, die sind dann kaputt gegangen. Die erste Operation war im Sommer 1997, wobei mir damals noch keine Hüfte implantiert wurde, weil die Ärzte gesagt haben, dass ich zu jung bin, aber die haben fest gestellt, dass das zu kaputt ist und dann wurde mir links eine Prothese implantiert. 2001 wurde auch die rechte Hüfte operiert, eine Prothese, dann hat sich das, nachdem ich mit dem Konsum von Cannabis begonnen habe, sehr gebessert bis zur Heilung; nur 2010 hatte ich eine Infektion an der linken Hüftprothese. Das war lebensgefährlich und ich wurde operiert. Ich war dann wieder einige Monate schwer behindert, konnte mich nur mit Krücken bewegen. Ich habe gemerkt, dass mir der Konsum mit Cannabinoiden sehr viel besser hilft als Medikamente. Die Medikamente habe ich immer weniger vertragen.

<u>Verteidiger</u>: Wieviele Medikamente, die von Ärzten verschrieben wurden, haben Sie in der Höchstphase genommen bei schweren Schüben?

Angeklagter: Es waren sechs oder sieben verschiedene Präparate und Wirkstoffe nur manche Wirkstoffe haben so starke Nebenwirkungen, dass man zusätzliche Medikamente braucht.

<u>Verteidiger</u>: Sie haben gesagt, Sie haben an vier weitere Personen weiter gegeben wenige Gramm?

Angeklagter: Das pro Treffen. Diese Personen sind auch an Morbus Bechterew erkrankt.

<u>Verteidiger</u>: Nehmen die die auch durch Inhalation zu sich die Cannabinoide?

Angeklagter: Es gibt verschiedene Möglichkeiten zu konsumieren, man kann die auch essen. Mein Arzt war Dr. Kurt BLAAS.

<u>Der Verteidiger beantragt</u> die Ladung und zeugenschaftliche Einvernahme des **Dr. Kurt Blaas, 1070 Lindengasse 27**, zum Beweisthema des Krankheitsverlaufes des Angeklagten betreffend seine Morbus Bechterew